

4. ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen,
5. ein als „Verdienter Arzt des Volkes“ ausgezeichnete Arzt,
6. ein Betriebsarzt,
7. ein Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
8. ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen eines Landes,
9. ein Amtsarzt,
10. ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden durch den Minister für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(3) Der Beratende Ausschuß wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

(4) Der Beratende Ausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die geschäftlichen Angelegenheiten des Beratenden Ausschusses werden vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erledigt, das auch zu den Sitzungen einberuft.

### § 3

(1) Die nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vorschlagsberechtigten Stellen reichen Vorschlagslisten spätestens bis 1. Juli jedes Jahres beim Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(2) Zu den einzelnen Vorschlägen sind aufzuführen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift des Kandidaten;
- b) Lebenslauf;
- c) personelle und fachliche Beurteilung des Kandidaten durch die Vorgesetzten Dienststellen (bei freipraktizierenden Ärzten durch das zuständige Gesundheitsamt);
- d) Beurteilung wenigstens durch eine demokratische Partei oder Massenorganisation;
- e) Begründung für den Vorschlag der Auszeichnung unter nachprüfbareren Angaben der besonderen Leistungen (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2).

(3) Die Vorschläge sind mit allen Anlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Vorschläge, die nicht termingerecht eingehen oder nicht die in Abs. 2 geforderten Angaben und Anlagen enthalten, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

### § 4

Die Vorschlagsberechtigten fördern zu Beginn jedes Jahres die Bevölkerung auf (z. B. durch Presse, Versammlungen usw.), ihnen begründete Empfehlungen für die Aufnahme von Kandidaten in ihre Vorschlagslisten zu machen.

Berlin, den 12. Juli 1951

Ministerium für Gesundheitswesen  
I. V.: J. Matern  
Staatssekretär

## Fünfte Anweisung\*) zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Papier- und Pappen-Produktion).

Vom 10. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Papier-Produktion in Erweiterung der Zweiten Anweisung vom 10. Juli 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 683) und auf dem Gebiete der Pappen-Produktion in Änderung der gleichen Anweisung wie folgt geregelt:

### A. Probenvorlage

1. Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Deutschen Demokratischen Republik, Prüf dienststeile Nr. 581, Altenburg, ehemaliger Marstall, Fern-uf: 664, sind außer von den in der genannten Zweiten Anweisung aufgezählten Papieren nunmehr noch Proben auf dem Gebiet der Papier-Produktion gemäß nachstehender Aufstellung vorzulegen:

	Warennummer
a) Karton (Umschlagkarton).....	55 56 41 00
	55 56 42 00
	55 71 30 00
je eine Probe von 10 Bogen alle zwei Monate ab erstem Monat nach Verkündung dieser Anwei- sung,	
b) sonstiges Papier für Veredlungs- zwecke (Vorsatzpapier).....	55 54 99 00
je eine Probe von 10 Bogen alle zwei Monate ab zweitem Monat nach Verkündung dieser Anwei- sung,	
c) Toilettenpapier .....	55 55 7000
je eine Probe von 20 Bogen und 2 Originalrollen alle zwei Monate ab zweitem Monat nach Verkün- dung dieser Anweisung,	
d) Wachsroh papier .....	55 54 9100
	55 54 92 00
je eine Probe von 20 Bogen alle zwei Monate ab erstem Monat nach Verkündung dieser Anwei- sung.	

\*) I. bis XIV. Anweisung (GBl. 1951 S. 668)